

Ausfertigung

Aktenzeichen:
AZ

L.,
9. Juli 2012

In der Beratungshilfesache

E. C.
xxxxstraße 99, 99999 L.

- Antragstellerin -

Vertreter: Rechtsanwalt H. L.
 xxxx-Str. 999, 99999 L.

wegen 'Bewilligungsbescheid Jobcenter Antrag auf Einwilligung zum Umzug bzw. Ablehnungsbescheid'
erlässt das Amtsgericht L. durch Rechtspflegerin R. folgenden

Beschluss

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Beratungshilfe wird

zurückgewiesen.

Gründe:

Am 24.11.2011 beantragte die Antragstellerin die Bewilligung von Beratungshilfe in oben bezeichneter Angelegenheit.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 05.03.2012 wurden fehlende Angaben und Belege gefordert, welche trotz einer Mahnung vom 03.05.2012 bis heute nicht nachgereicht wurden. Eine Prüfung der Voraussetzungen gem. § 1 BerHG ist somit nicht möglich. Der Beratungshilfeantrag musste daher mangels hinreichender Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit und des Rechtsschutzinteresses zurückgewiesen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung zulässig. Diese ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Soweit der elektronische Zugang nach der xxxx eröffnet ist, kann ein Rechtsbehelf auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

gez. R.
Rechtspflegerin